

Reglement der Schweizerischen Geographischen Kommission

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: AssociationNews

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **152 (1972)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mit wissenschaftlichen Gesellschaften und geophysikalischen Instituten und Institutionen ist nach Möglichkeit ein Austausch der Publikationen zu pflegen. Ueber den Standort der eingehenden Tauschschriften entscheidet die Kommission.

4. Verwaltung der Mittel und Berichterstattung, Entschädigungen

- 4.1 Einnahmen der Schweiz. Geophysikalischen Kommission:
- a) vom Bund über die SNG bewilligte Kredite
 - b) Mittel von Stiftungen und Fonds
 - c) weitere Zuwendungen, allfällige Honorareinnahmen
 - d) Einnahmen aus dem Verkauf von Publikationen
- 4.2 Die Verwaltung der Geldmittel ist Aufgabe des Quästors der Kommission. Die Jahresrechnung (Kalenderjahr) und das Budget vom kommenden Jahr sind dem Zentralvorstand der SNG gemäss den jeweiligen Vorschriften einzureichen.
- 4.3 Der Präsident erstellt den Jahresbericht über die Tätigkeit der Kommission und den Stand der Projekte, gemäss den jeweiligen Vorschriften.
- 4.4 Die Mitglieder der Kommission erhalten für die Sitzungen eine Reiseentschädigung. An den Präsidenten und an den Sekretär-Quästor können durch die Kommission festzulegende Spesenvergütungen ausgerichtet werden.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Auflösung der Schweizerischen Geophysikalischen Kommission: Falls die Tätigkeit der Kommission eingestellt wird, fallen sämtliche Aktiven, die Publikationsvorräte und die Bibliothek an die SNG.
- 5.2 Im uebrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Statuten der SNG.

Reglement der Schweizerischen Geographischen Kommission

genehmigt vom Senat der SNG am 13. Mai 1972

1. Konstitution der Kommission

- Art. 1 Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft, nachfolgend SNG genannt, wählt durch den Senat eine Schweizerische Geographische Kommission, nachfolgend SGgK genannt.